

- 7. JULI 1989

# EIDGENÖSSISCHE TECHNISCHE HOCHSCHULEN

## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES SCHWEIZERISCHEN SCHULRATES

Lausanne, 29. Juni 1989  
40-1002.4 & 40-1002.5

ETHZ	Erledg.	z.K.
Präs.		
06828		06.07.89
Reg.-Nr.	40-1002.5	
Präs.		

ETHZ, Abteilung für Umweltnaturwissenschaften: Erlass eines Studienplanes 1989, eines Praxisreglementes und eines Diplomprüfungsreglementes 1989 für den Studiengang Umweltnaturwissenschaften (UNW); Ausserkraftsetzung von Teilen der Studienpläne 1983 und 1987 (Umweltp Physik)

---

Auf Antrag des Präsidenten wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die folgenden Erlasse werden gutgeheissen und auf Beginn des Wintersemesters 1989/90 in Kraft gesetzt:
  - 1.1 Studienplan 1989 der Abteilung für Umweltnaturwissenschaften (Abt. XB) für den Studiengang Umweltnaturwissenschaften;
  - 1.2 Reglement für die obligatorische Praxis der Studierenden des Studienganges Umweltnaturwissenschaften (UNW) (Praxisreglement Abteilung XB);
  - 1.3 Diplomprüfungsreglement 1989 der Abteilung für Umweltnaturwissenschaften (Abt. XB) für den Studiengang Umweltnaturwissenschaften (UNW).
  
2. Abschnitt III des Studienplans 1983 und Abschnitt V des Studienplans 1987 der Abteilungen für Umweltnaturwissenschaften und für Erdwissenschaften werden ab Wintersemester 1989/90, beginnend je mit dem I. Semester, in dem Sinne sukzessive ausser Kraft gesetzt, dass keine Studierenden mehr in die umweltphysikalische Studienrichtung aufgenommen werden.

3. Der Präsident der ETHZ wird beauftragt abzuklären, ob die Ausbildung in Umweltsozialwissenschaften erweitert werden kann und ob Lehrveranstaltungen in Humanbiologie angeboten werden können. Er soll dem Schulrat bis zum 29. November 1989 darüber Bericht erstatten.
4. Mitteilung an die ETHZ zum Vollzug.

Für die Richtigkeit:

Der Generalsekretär des  
Schweizerischen Schulrates

